Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Bildung von Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein, S. 133. — Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, S. 137.

(Nr. 10007.) Gesetz, betreffend die Bildung von Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 25. Juni 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

§. 1.

Die nach dem anliegenden Kirchengesetze, betreffend die Bildung von Parochialverbänden, vom 25. Juni 1898 zu bildenden Gesammtverbände können Rechte, namentlich auch an Grundstücken, erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, insbesondere auch Anleihen aufnehmen, klagen und verklagt werden.

Die Anleihen dürfen nur zur Erwerbung von Grundstücken, sowie zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude und Einrichtung von Begräbnißplätzen verwendet werden.

§. 2.

Die Verbandsvertretungen der Gesammtverbände und deren Organe üben die im Artikel I §. 2 Absatz 2 und Artikel II des Kirchengesetzes gedachten Rechte in Betreff der Vermögensverwaltung ihrer Verbände und der Vertretung derselben in vermögensrechtlicher Beziehung.

Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden Dritten gegenüber nach Artikel I §. 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes festgestellt.

§. 3.

Das Kirchengesetz kann ohne Bestätigung durch ein Staatsgesetz nicht abgeändert werden.

§. 4.

Die Anordnung, durch welche die im Kirchengesetze bezeichneten Rechte und Pflichten ganz oder theilweise einem Gesammtverbande übertragen werden, bedarf der Genehmigung der Staatsbehörde.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1898.

Die nach Artikel I §. 3 des Kirchengesetzes zu erlassenden Regulative bedürfen der vorgängigen Anerkennung der Staatsbehörde, daß die entworfenen Bestimmungen diesem Gesetze nicht zuwider sind.

§. 5.

Auf die Beschlüsse über Umlagen (Artikel II Nr. 4 des Kirchengesetzes) finden die entsprechenden Vorschriften des Artikels 3 des Gesetzes vom 6. April 1878 (Gesetz-Samml. S. 145) Anwendung.

Soll die Umlage, soweit sie zu anderen Zwecken, als zum Ersatz für aufgehobene Stolgebühren oder zur Berichtigung des Antheils aller Gemeinden des Verbandes an den Propstei-(Kreis-) und Gesammt-Synodalkosten, sowie an den für kirchliche Zwecke der Provinz ausgeschriebenen Umlagen dient, zehn Prozent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Einkommensteuer übersteigen, so bedarf es der Genehmigung der Staatsbehörde.

Im Uebrigen bewendet es, insbesondere wegen der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zu den Beschlüssen der Verbandsvertretungen, bei den Vorschriften der Artikel 32 und 35 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. April 1878.

Die im Artikel 32 a. a. O. vorgeschriebene staatliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Erwerb von Grundeigenthum im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung in das Grundbuch eingetragener Forderungen erfolgt.

§. 6.

Weigern sich die Verbandsvertretungen, gesetzliche Leistungen, welche aus der Verbandskasse zu bestreiten sind, auf den Etat zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so findet Artikel 35 des Gesetzes vom 6. April 1878 sinngemäße Anwendung.

§. 7.

Durch Königliche Verordnung werden diejenigen Staatsbehörden bezeichnet, welche die in den §§. 4, 5 und 6 erwähnten Rechte auszuüben haben.

§. 8.

Alle diesem Gesetze und dem anliegenden Kirchengesetze entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 25. Juni 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

Anlage.

Kirchengesetz,

betreffend

die Bildung von Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein.

Vom 25. Juni 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Gesammtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein für diese Kirche, was folgt:

Artikel I.

§. 1.

In Ortschaften, welche mehrere, unter einem gemeinsamen Pfarramte nicht verbundene Parochien umfassen, können die im Artikel II dieses Gesetzes bezeichneten Rechte und Pflichten ganz oder theilweise einem aus einigen oder sämmtlichen Kirchengemeinden der betreffenden Ortschaft, geeignetenfalls unter Einbeziehung angrenzender Kirchengemeinden gebildeten Parochialverbande übertragen werden.

Die Bildung des Parochialverbandes erfolgt durch das Konsistorium unter Theilnahme der Mitglieder des Ausschusses der Gesammtsynode und erfordert die Zustimmung aller betheiligten Gemeinden oder, falls die Seelenzahl der ihr zustimmenden Gemeinden wenigstens die Hälfte der Gesammtseelenzahl des zu bildenden Parochialverbandes beträgt, die Genehmigung der Gesammtsynode.

§. 2.

Die dem Parochialverbande übertragenen Befugnisse und Verpflichtungen werden von einer besonderen Verbandsvertretung ausgeübt, welche aus den Vorsitzenden der Kirchenvorstände sämmtlicher Verbandsgemeinden und der mindestens doppelten Anzahl gewählter Mitglieder zu bilden ist. Letztere sind von den Kirchenkollegien der einzelnen Gemeinden aus den jeweiligen Aeltesten und Vertretern der betreffenden Gemeinden auf die Dauer ihres Hauptamtes zu wählen.

Ein Ausschuß der Verbandsvertretung vertritt den Parochialverband in vermögensrechtlicher Beziehung, in streitigen wie in nicht streitigen Rechtssachen nach

Außen und verwaltet dessen Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Parochialverband gegen Dritte verpflichten sollen, insbesondere Vollmachten, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Verbandsvertretung beziehungsweise des Ausschusses von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Ausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Ausschusses versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung der Beschlüsse der Verbandsvertretung, sowie ihres Ausschusses festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse derselben nicht bedarf. Durch das Regulativ (§. 3) können auch die Befugnisse des Ausschusses auf die Verbandsvertretung selbst übertragen werden. In diesem Falle finden die auf den Ausschuß bezüglichen vorstehenden Bestimmungen auf die Verbandsvertretung sinngemäße Anwendung.

§. 3.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung und ihres Ausschusses werden im einzelnen Falle durch ein vom Konsistorium unter Theilnahme der Mitglieder des Ausschusses der Gesammtsynode zu erlassendes Regulativ festgesetzt.

Artikel II.

Einem Parochialverbande können übertragen werden:

1) die Rechte, welche nach §. 5 Absatz 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876 den vereinigten Kirchenvorständen und Kirchenkollegien oder deren Ausschüssen zustehen, in Städten auch die bisherigen gemeinsamen Befugnisse und Verbindlichkeiten der vereinigten Gemeinden;
2) die Verpflichtung, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden, Begräbnißplätzen, zu fördern;
3) die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden diejenigen Mittel zu gewähren, welche sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen und in Ermangelung zulänglichen Kirchenvermögens und dritter Verpflichteter (Patron, Stadtgemeinde 2c.) sich nicht ohne Umlage verschaffen können;
4) die Befugniß, Rechte, namentlich auch an Grundstücken, zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen, insbesondere auch Anleihen aufzunehmen, zu klagen und verklagt zu werden und die Mittel, welche er zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, sich durch Umlagen zu beschaffen. In diesem Falle

werden die Umlagen unmittelbar auf die Gemeindeglieder sämmtlicher Kirchengemeinden des Parochialverbandes vertheilt und müssen gleichzeitig in allen Gemeinden des Verbandes nach gleichem Maßstabe erhoben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 25. Juni 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

(Nr. 10008.) Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 2. Juli 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag von fünf Millionen Mark zur Verwendung nach Maßgabe des Gesetzes vom 13. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 521) — betreffend die Bewilligung von Staatsmitteln zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten — zur Verfügung gestellt.

§. 2.

Zur Bereitstellung der im §. 1 gedachten fünf Millionen Mark ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen veräußert werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) und des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 43) zur Anwendung.

§. 3.

Dem Landtage ist bei dessen nächster regelmäßiger Zusammenkunft über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 2. Juli 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt Frhr. v. d. Recke. Brefeld. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.